

DIPLOM-BETRIEBSWIRT
H A N S - P E T E R
M E T Z E N

+

M A R G O T
M E T Z E N

WIRTSCHAFTSPRÜFER

STEUERBERATER

STEUERBERATERIN

Einführung in die Steuerlehre

(Auszug)

(19 von ursprünglich 224 Seiten)

(die zahlreichen Fragen und Beispiele im Originaltext wurden in diesen Auszug nicht aufgenommen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	1
1.1.	Aufgaben und Konzeption der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	1
2.	Grundlagen	1
2.1.	Was sind Steuern	1
2.2.	Besteuerungsgrundsätze	1
2.3.	Frage	1
2.4.	Steuerhoheit	2
2.5.	Steueraufkommen	2
2.6.	Finanzausgleich	2
2.7.	Steuerarten	3
2.8.	Rechtsgrundlage des Steuerrechts	3
3.	Ertragsteuern	3
3.1.	Einkommensteuer	3
3.2.	Kirchensteuer	11
3.3.	Solidaritätszuschlag	11
3.4.	Körperschaftsteuer	11
3.5.	Gewerbesteuer	13
4.	Sonstige Steuern	15
4.1.	Umsatzsteuer	15
4.2.	Verkehr-, Verbrauch- und Aufwandsteuern	18
4.3.	Substanzsteuern	18
5.	Subventionen	19
5.1.	Direkte Subventionen	19
5.2.	Indirekte Subventionen	19
6.	Internationales Steuerrecht (in aller Kürze)	19
6.1.	Steuerliche Folgen von Auslandsbeziehungen	19

1. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre

1.1. Aufgaben und Konzeption der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

Die betriebswirtschaftliche Steuerlehre zählt zur entscheidungsorientierten allgemeinen Betriebswirtschaftslehre. Sie hat

1. direkten Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen und dient
2. der Vorbereitung qualifizierter Entscheidungen.

2. Grundlagen

2.1. Was sind Steuern

§ 3 AO: Steuern, steuerliche Nebenleistungen

1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

2.2. Besteuerungsgrundsätze

- 1. Gleichmäßigkeit der Besteuerung:**
Allgemeinheit der Besteuerung.
Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen = Steuergerechtigkeit lt. BVG.
- 2. Bestimmtheit der Besteuerung:**
Willkürfreiheit der Besteuerung, Tatbestandsmäßigkeit.
- 3. Bequemlichkeit der Besteuerung:**
Steuerzahlungstermine und -modalitäten.
- 4. Billigkeit der Besteuerung:**
bei der Steuererhebung
- 5. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.**

2.3. Frage

Was besagt der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ?

Der **Grundsatz der Gleichmäßigkeit** der Besteuerung besagt, dass bei der Auferlegung und Erhebung von Steuern alle Steuerpflichtigen **gleichmäßig erfasst** werden sollen und **keine willkürlichen Unterschiede** und **Ausnahmen** zulässig sind.

2.4. Steuerhoheit

In Deutschland ist die Steuerhoheit auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Als Teil des staatlichen Finanzwesens umfaßt die im Grundgesetz (Art. 104 a bis 115 GG) geregelte Steuerhoheit sachlich

- _ die Gesetzgebungshoheit,
- _ die Ertragshoheit und
- _ die Verwaltungshoheit.

2.5. Steueraufkommen

Gemessen am Finanzierungsaufkommen sind allerdings die Steuern von überragender Bedeutung, mit einem Anteil an den Gesamteinnahmen von rund 90 %.

In Deutschland existieren z.Zt. etwa dreißig verschiedene Steuern. Das Steueraufkommen ist jedoch auf nur wenige Steuerarten konzentriert.

Weitere Einnahmequellen der Gebietskörperschaften sind:

- Beiträge und Gebühren im weitesten Sinne (von Kurtaxe bis Anliegerbeitrag)
- Öffentlich rechtliche Sanktionen (von Strafzettel bis Verspätungszuschlag)
- Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr (als Unternehmer, als auch durch Nutzung von Kapital- und Fremdvermögen)

2.6. Finanzausgleich

Vierstufiges **Ausgleichsverfahren**:

1. Stufe: Vertikale Steuerverteilung

2. Stufe: Horizontale Steuerverteilung

3. Stufe: Horizontaler Finanzausgleich

4. Stufe: Zusätzliche Leistungen des Bundes

Des weiteren ist die Finanzverteilung vom Bundesland zu den Kommunen ausreichend bedarfsgerecht zu bemessen.

2.7. Steuerarten

2.7.1. Gliederung nach der Bemessungsgrundlage

Ertragsteuern (Besteuerung des Ergebnisses)	Verkehrssteuern (Besteuerung von Verkehrsvorgängen)	Substanzsteuern (Besteuerung des Mittelbestandes)	Verbrauchssteuern
<ul style="list-style-type: none"> • Einkommensteuer • Körperschaftsteuer • Solidaritätszuschlag • Gewerbeertragsteuer • Kirchensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer, Zölle • Grunderwerbsteuer • Versicherungssteuer • Feuerschutzsteuer • Rennwett- und Lotteriesteuer 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsteuer • Erbschaft- und Schenkungssteuer • (Vermögensteuer) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mineralölsteuer • Tabaksteuer • Branntweinabgabe • Kaffeesteuer • Biersteuer • Schaumweinsteuer

2.7.2. Objektmäßige Gliederung

Besitzsteuern:

Verkehrssteuern:

Verbrauchssteuern:

Zölle:

2.7.3. Gliederung nach der Überwälzbarkeit

Direkte Steuern

Indirekte Steuern

2.8. Rechtsgrundlage des Steuerrechts

Grundlage der Besteuerung sind Rechtsnormen, Verwaltungsvorschriften und die Rechtsprechung.

3. Ertragsteuern

3.1. Einkommensteuer

3.1.1. Einkommensteuerpflicht

Steuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind alle natürlichen Personen, die entweder in der Bundesrepublik leben und/oder Einkommensquellen im Inland haben mit ihrem gesamten Einkommen bzw. gesamten inländischen Einkommen. Von der Art der Steuerpflicht hängt insbesondere der Umfang der Besteuerung ab.

3.1.1.1. Arten der Steuerpflicht:

1. Unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 1 EStG
2. Erweitert unbeschränkte Steuerpflicht
3. Beschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 4 EStG
4. Erweitert beschränkte Steuerpflicht, § 2 AstG

3.1.2. Veranlagungsformen und Tarif

3.1.2.1. Grundsatz der Einzelveranlagung (§ 25 Abs. 1 EStG)

Der Grundtarif gem. § 32a Abs. 1 EStG ist anzuwenden.

3.1.2.2. Veranlagung von Ehegatten

Wahlrecht bei der Veranlagung von Ehegatten:		
Getrennte Veranlagung (§ 26a EStG)	Zusammenveranlagung (§ 26a EStG)	Besondere Veranlagung (§ 26c EStG)
nur bei ausdrücklicher Wahl	Regelfall	für den VZ der Eheschließung
(Anwendung des Grundtarifs)	(Anwendung des Splittingtarifs)	(Anwendung des Grundtarifs, Ausnahme § 26c Abs. 2 EStG)

3.1.2.3. Tarif

3.1.2.3.1. Grund- und Splittingtarif

3.1.2.3.2. Durchschnitts- und Grenzsteuersatz

3.1.2.3.2.1. Die sog. kalte Progression

Bei Erhöhung des zu versteuernden Einkommens (bei z.B. steigenden Gewinnen, Gehältern oder Renten) steigen Steuerpflichtige automatisch in der Progressionsstufe, d.h. das zusätzliche Einkommen wird mit einem höheren Grenzsteuersatz belastet. Sollten die Erhöhungen z.B. eines Bruttolohns gerade der Preissteigerungsrate entsprechen, so erleidet der Steuerpflichtige durch die höhere Steuerbelastung einen Kaufkraftverlust. Das gleiche gilt auch für Einzelunternehmer und bei Personengesellschaften bei Gewinnsteigerungen in Höhe der Preissteigerungsrate.

Entscheidende Bedeutung für einen Kaufkraftgewinn bzw. -verlust kommt somit einerseits den Nettoeinkommenserhöhungen (=nach Steuern) und zum anderen den Preissteigerungsraten zu.

Kaufkraftgewinne treten erst dann ein, wenn die Einkommenserhöhung so hoch ist, dass es dadurch zu einer Erhöhung des Einkommens nach Steuern kommt, das die Preissteigerungsrate übersteigt.

3.1.2.3.3. Besondere Tarife

3.1.2.3.3.1. Progressionsvorbehalt § 32b EStG

3.1.2.3.3.2. Tarife bei außerordentlichen Einkünften §§ 34, 34b EStG

3.1.3. Kinder

3.1.3.1. Kindervergünstigungen

1. Kinderfreibetrag
2. Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsfreibetrag
3. Haushaltsfreibetrag
4. Zumutbare Belastung
5. Zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag bei auswärtiger Unterbringung
6. Haushaltshilfekosten wegen Krankheit
7. Kinderbetreuungskosten
8. Übertragung des Pauschbetrages für Körperbehinderte
9. Steuerermäßigung bei Inanspruchnahme der Eigenheimförderung, auslaufend
10. Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz
11. Berechnung der Kirchensteuer

3.1.3.2. Die Einkunftsarten

3.1.3.3. Gewinnermittlung und Überschussermittlung

3.1.3.3.1. Ermittlung der Gewinneinkünfte

3.1.3.3.1.1. Betriebsvermögensvergleich

Der Betriebsvermögensvergleich verläuft nach dem Grundschemata des § 4 Abs. 1 EStG:

Betriebsvermögen am Ende des Jahres	
./. Betriebsvermögen am Ende des Vorjahres	
Betriebsvermögensunterschied	
+ Privatentnahmen	
./. Privateinlagen	
<u>Gewinn / Verlust</u>	

Zum Betriebsvermögen gehören:

Gesamtvermögen			
Notwendiges Betriebsvermögen	Neutrales Vermögen		notwendiges Privatvermögen
	Gewillkürtes Betriebs- Vermögen	Gewillkürtes Privat- vermögen	
Betriebsvermögen		Privatvermögen	

3.1.3.3.1.2. Einnahme-Überschuss-Rechnung

Sie weist den betrieblichen Gewinn als Differenz der Betriebseinnahmen und -ausgaben aus. Die Geschäftsvorfälle werden nach dem Zufluss-Abfluss-Prinzip zugeordnet

3.1.3.4. Gewinneinkünfte (mit besonderen Gewinnermittlungsvorschriften)

3.1.3.4.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Abgrenzung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb:

Abgrenzung von der Liebhaberei

3.1.3.4.2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb umfassen Gewinne und Verluste aus den gewerblichen Tätigkeiten von

- natürlichen Personen (Einzelunternehmer, § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und
- Personengesellschaften (Mitunternehmerschaft, § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) wie z.B. OHG, KG, atypisch stille Gesellschaft (GdB.R).

Danach ist ein Gewerbebetrieb eine Tätigkeit, die

- 1. selbständig,**
- 2. nachhaltig,**
- 3. mit Gewinnerzielungsabsicht**
- 4. unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betrieben wird**

und wenn deren Ausübung

- 5. keine Land- und Forstwirtschaft**
- 6. keine selbständige Arbeit und**
- 7. keine reine Vermögensverwaltung**

darstellt.

Mitunternehmerschaft

Mitunternehmerschaften sind Personengesellschaften, bei denen die Kriterien der Gewerblichkeit (§ 15 Abs. 2 EStG) gegeben sein müssen.

Einkünfte aus einer Mitunternehmerschaft

Der Gewinn der Mitunternehmerschaft ergibt sich durch eine dreistufige Gewinnermittlung:

- Durch eine zur Steuerbilanz modifizierte Handelsbilanz
- Durch eine oder mehrere Ergänzungsbilanzen
- Durch Sonderbilanzen, Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben bzw. Zurechnung von Sondervergütungen.

Die steuerliche Gesamtbilanz besteht bei Mitunternehmerschaften somit aus mehreren Teilbilanzen.

3.1.3.4.3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Selbständige Arbeit ist gekennzeichnet durch das höchstpersönliche Erbringen von Arbeitsleistungen unter Einsatz geistigen Vermögens und eigener Arbeitskraft.....

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	
Tätigkeiten	Katalogberufe
<ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftliche - künstlerische - schriftstellerische - unterrichtende - erzieherische 	<ul style="list-style-type: none"> - Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte - Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte - Ingenieure, Vermessungsingenieure, Architekten - Handelschemiker - Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte - beratende Betriebs- und Volkswirte - Krankengymnasten, Heilpraktiker, Dentisten - Journalisten, Bildberichterstatter - Dolmetscher, Übersetzer - Lotsen - Ähnliche Berufe

3.1.3.5. Überschusseinkünfte

3.1.3.5.1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen die Vergütungen aus einem laufenden oder früheren Dienstverhältnis und zwar in Form von:

1. Gehältern und Löhnen
2. Pensionen, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld

Die Werbungskosten sind somit alle vor, während oder nach einem Arbeitsverhältnis anfallenden Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst wurden.

3.1.3.5.2. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Hierunter fällt allein die Entgeltserzielung aus der Kapitalnutzung (Fruchtziehung), nicht aber Wertsteigerungen.

Nur innerhalb der Spekulationsfristen sind Wertsteigerungen den sonstigen Einkünften, den Spekulationsgewinnen zuzurechnen.

Abschließende Aufzählung des § 20 Abs. 1 Nr. 1- 8 EStG, z.B.:

1. Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften
2. Einnahmen aus der Beteiligung als typ.stiller Gesellschafter/part.Darlehen
3. Erhaltene Darlehensentgelte aus durch Grundbucheintragungen gesicherten Darlehen
4. Entgelte aus Versicherungen
5. Erträge aus sonstigen bisher nicht genannten Kapitalforderungen
6. Diskonterträge aus Wechseln

Die Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug (= Zinsabschlagsteuer).

Anstelle der tatsächlich angefallenen Werbungskosten kann ein Pauschbetrag nach § 9a Nr. 1 Buchst. b EStG von 51 € (bei Zusammenveranlagung: 102 €) angesetzt werden.

Hinzu kommt der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) von 1.550 € (bei Zusammenveranlagung: 3.100 €). Er darf nicht zu Verlusten führen.

Exkurs: Das Halbeinkünfteverfahren

Folgende Einnahmen sind nach § 3 Nr. 40 EStG zur Hälfte steuerfrei:

1. Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften
2. Einnahmen aus der Auflösung von Kapitalgesellschaften
3. Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen aus einem Betriebsvermögen heraus.
4. Veräußerungsgewinne bei Spekulationsgeschäften/wesentlicher Beteiligung

3.1.3.5.3. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Vermietung und Verpachtung ist die zeitlich befristete Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt.

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen.
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen.
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten.
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- oder Pachtzinsforderungen.

Zu den Einnahmen aus der Vermietung oder Verpachtung zählen alle Nutzungsentgelte sowie die weiterbelasteten Nebenkosten und Umlagen.

3.1.3.5.4. Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Die abschließende Aufzählung der sonstigen Einkünfte des § 22 EStG stellt eigentlich weitere unter § 23 EStG zusammengefasste Einkunftsarten dar:

- Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen § 22 Nr. 1 EStG
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen § 22 Nr. 1a EStG
- Einkünfte aus Spekulationsgeschäften §§ 22 Nr. 2 und 23 EStG
- Einkünfte aus sonstigen Leistungen § 22 Nr. 3 EStG
- Abgeordnetenbezüge § 22 Nr. 4 EStG
- Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen § 22 Nr. 5 EStG

3.1.3.5.4.1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen § 22 Nr. 1 EStG

- _ dauernde Lasten
- _ Renten
- _ sonstige wiederkehrende Bezüge

1.1.1.1.1.2. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen § 22 Nr. 1a EStG

Für Renten und dauernd Lasten sowie Unterhaltsleistungen und Einkünfte aus sonstigen Leistungen gilt ein gemeinsamer Werbungskostenpauschbetrag i.H.v. € 102.

3.1.3.5.4.3. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften §§ 22 Nr. 2 und 23 EStG

Bei Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten beträgt diese Frist 10 Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern 1 Jahr.

Für Spekulationsgewinne gilt eine Freigrenze von € 512.

3.1.3.5.4.4. Einkünfte aus sonstigen Leistungen § 22 Nr. 3 EStG

3.1.3.5.4.5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen § 22 Nr. 5 EStG

3.1.3.5.4.6. Fragen und Beispiele

3.1.3.5.5. Altersentlastungsbetrag

Er beläuft sich auf 40 v.H. des Arbeitslohns (**ohne Versorgungsbezüge**) sowie der positiven Summe der übrigen Einkünfte (**ohne Leibrenten und Abgeordnetenbezüge**) maximal aber 1.908 €.

3.1.3.6. Sonderausgaben

1.1.1.1.1. Sonderausgaben auf einen Blick

- _ **Verlustabzug**
- _ **unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben**
 - Renten und dauernde Lasten (§10 Abs.1 Nr. 1a EStG)
 - Kirchensteuer (§10 Abs.1 Nr. 4 EStG)
 - Steuerberatkungskosten (§10 Abs.1 Nr. 6 EStG)
 - 30 % des Schulgelds für bestimmte Privatschulen (§10 Abs.1 Nr. 9 EStG)

- beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben

- Unterhaltsleistungen an geschiedene/dauernd getrennt lebende Ehegatten (§10 Abs.1 Nr. 1 EStG)
- Vorsorgeaufwendungen (§10 Abs.1 Nr. 2 EStG)
- Aufwendungen für Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf (§10 Abs.1 Nr. 7 EStG)
- zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a EStG)
- Spenden (§ 10 b EStG)

3.1.3.7. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind zwangsläufig erwachsende größere Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes nicht anfallen (vgl. § 33 Abs. 1 EStG).

allgemeine außergewöhnliche Belastungen:

Beispiele:

- Krankheitskosten
- Brand- oder Umweltschäden (soweit keine Übernahme durch Krankenkasse bzw. Versicherung)
- Bestattungskosten
- die die zumutbare Belastung (=Eigenbelastung) nach § 33 Abs. 3 EStG übersteigen

Normierte außergewöhnliche Belastungen:

Beispiele:

- Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen
- Ausbildungsfreibeträge für Kinder
- Aufwendungen für Haushaltshilfe, Heimunterbringung oder Unterbringung zur dauernden Pflege
- Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen
- Kinderbetreuungskosten

3.1.3.8. Steuerermäßigungen

Anzurechnende ausländische Steuern und Steuerermäßigungen

Steuerermäßigung bei Belastung mit Gewerbesteuer

Abzüge von Parteispenden

3.2. Kirchensteuer

Die **Kirchensteuer** ist eine Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer und wird **nach kircheneigenem Steuertarif** erhoben. Maßgebend sind die Kirchensteuergesetze.....

3.3. Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (§ 1 Abs. 1 SolZG).....

3.4. Körperschaftsteuer

3.4.1. Charakterisierung der KSt

Die KSt wird auf die Einkommen juristischer Personen erhoben.

Das Trennungsprinzip

Aus dem Trennungsprinzip folgt, dass **schuldrechtliche Beziehungen** zwischen Körperschaft und Anteilseignern grundsätzlich **auch steuerrechtlich anzuerkennen** sind.

Wenn allerdings die schuldrechtlichen Vereinbarungen von gesellschaftsrechtlichen oder privaten Motiven bestimmt werden und/oder unangemessene Konditionen enthalten, greifen grundsätzlich zwei Korrekturen ein:

- _ die verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)
- _ die verdeckte Einlage(vE)

3.4.2. Körperschaftsteuerpflicht

Die persönliche Steuerpflicht ist grundsätzlich universal.

3.4.2.1. Arten der Steuerpflicht:

1. Unbeschränkte Steuerpflicht, § 1 Abs. 1 KStG
2. Beschränkte Steuerpflicht, § 2 Abs. Nr. 1 und 2 KStG
3. Partielle Steuerpflicht, § 5 Abs. 2 KStG

Von der Art der Steuerpflicht hängt insbesondere der Umfang der Besteuerung ab.

3.4.2.2. Beginn und Ende der Steuerpflicht

Mangels eigener Regelungen orientieren sich Beginn und Ende der KSt-Pflicht an der zivilrechtlichen Existenz der KSt-Subjekte.

3.4.3. Handelsrechtliche Buchführungspflicht und Tarife

Der Steuersatz der KSt beträgt seit 2001 einheitlich sowohl für thesaurierte als auch ausgeschüttete Gewinne 25 % des zu versteuernden Einkommens (§ 23 I KStG).

Ebenso wie bei der ESt tritt zur KSt noch ergänzend der Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5 % der festgesetzten KSt. Steuer hinzu.

3.4.3.1. Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Erst die Unausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung führt zur vGA.

Wichtige Beurteilungskriterien ob eine Unausgewogenheit vorliegt sind:

- _ der Drittvergleich,
- _ die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters
- _ die Beurteilung, ob ein Missbrauch der Stellung eines beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers vorliegt

3.4.3.2. Verdeckte Einlage (vE)

Die vE stellt das Gegenstück zur vGA dar.

Beim Gesellschafter führt die vE grundsätzlich zu nachträglichen Anschaffungskosten für seine Beteiligung.

3.4.3.3. Nicht abziehbare Aufwendungen/Besondere abziehbare Aufwendungen

3.4.3.3.1. Nicht abziehbare Aufwendungen im Überblick

1. Aufwendungen für die Erfüllung von Satzungszwecken
2. nicht abziehbare Steuern
3. Geldstrafen und ähnliche Rechtsnachteile
4. die Hälfte der Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder

3.4.3.3.2. Besondere abziehbare Aufwendungen im Überblick

1. Die beim Komplementär einer KGaA zu versteuernden Einkünfte aus Gewerbebetrieb
2. Spenden und Beiträge

3.4.3.4. Organschaft

Das Organschaftsrecht (§§ 14 ff KStG) bildet die Grundlage von Holding- und vereinzelter Konzernstrukturen.

3.4.3.4.1. Organträger

Organträger ist die Unternehmung, der das Einkommen der Organgesellschaft zugerechnet wird. Sie muss nicht Kapitalgesellschaft sein.

3.4.3.4.2. Organgesellschaft

Das Einkommen der Organgesellschaft wird dem Organträger zugerechnet.

3.4.3.5. Verlustabzug und Verlustausgleich

Für den Verlustabzug gem. § 10d EStG ist zusätzlich erforderlich, dass die verlustabziehende Körperschaft nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der verlusterleidenden Körperschaft identisch ist.

3.4.3.6. Steuerermäßigungen

⇒ Köperschaftsteuerermäßigungen und –erhöhungen aufgrund der Übergangsregelungen (§ 37, 38 KStG)

⇒ Anzurechnende ausländische Steuern und Steuerermäßigungen (§ 26 KStG)

3.4.3.7. Ausschüttungen

Anrechnungsverfahren

Halbeinkünfteverfahren

Bei Ausschüttungen erfolgt bei der Kapitalgesellschaft keine Änderung mehr. Das zu versteuernde Einkommen wird bei Thesaurierung und Ausschüttung mit einheitlich 25 % besteuert.

Übergangsregeln

3.5. Gewerbesteuer

3.5.1. Charakterisierung der GewSt

Die GewSt wird auf die Erträge gewerblicher Unternehmen erhoben.

3.5.2. Gewerbesteuerpflicht

3.5.2.1. Persönliche Steuerpflicht

Der Gewerbesteuerpflicht unterliegt

1. jeder **stehende Gewerbebetrieb** (§ 2 Abs. 1 GewSt) und
2. die **Reisegewerbebetriebe** (§ 35a GewStG)
3. soweit sie **im Inland** betrieben werden.

3.5.2.1.1. Stehender Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 1 GewSt)

3.5.2.1.1.1. Einzelunternehmen, Personengesellschaften:

Ob ein gewerbliches Einzelunternehmen oder gewerbliche Personengesellschaft vorliegt richtet sich nach § 15 EStG.

Bei Personengesellschaften ist diese für sich Besteuerungsobjekt.

3.5.2.1.1.2. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind immer und in vollem Umfang Gewerbebetriebe (§ 2 Abs. 3 GewStG).

3.5.2.2. Beginn und Ende der Steuerpflicht

3.5.2.2.1. Beginn der Gewerbesteuerpflicht

Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften

- _ mit der Aufnahme werbender Tätigkeit („Rolladen rauf“).
- _ Bloße Vorbereitungshandlungen genügen nicht.

Kapitalgesellschaft

⇒ steuerpflichtig ab dem notariellen Vertrag

3.5.2.2.2. Ende der Gewerbesteuerpflicht**Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften**

- mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs (Abschn. 19 Abs. 1 GewStR).
(Rolladen runter)

Kapitalgesellschaft

Mit dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit, d.h. erst mit dem Abschluss der Liquidation.

3.5.3. Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer**3.5.3.1. Systembedingte Modifikationen****3.5.3.2. Hinzurechnungen und Kürzungen im Überblick**

Hinzurechnungen	Kürzungen
50 % der Entgelte für Dauerschulden (§ 8 Nr. 1 GewStG)	Kürzungen beim Grundbesitz (§ 9 Nr. 1 GewStG)
Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 2 GewStG)	Nicht im Inland gelegene Betriebsstätten (§ 9 Nr. 3 GewStG)
Gewinnanteile des stillen Gesellschafters (§ 8 Nr. 3 GewStG)	Gewinnanteile aus Schachtelbeteiligungen (§ 9 Nr. 7 GewStG)
Steuerfreie Gewinnanteile an einer Kapitalgesellschaft in Streubesitz (§ 8 Nr. 5 GewStG)	Gewinnanteile an einer Kapitalgesellschaft (§ 9 Nr. 2a GewStG)
50 % der Miet- und Pachtzinsen (§ 8 Nr. 7 GewStG)	Miet- und Pachtzinsen beim Vermieter (§ 9 Nr. 4 GewStG)
Verlustanteile von Mitunternehmerschaften (§ 8 Nr. 8 GewStG)	Gewinnanteile von Mitunternehmerschaften (§ 9 Nr. 2 GewStG)
Spenden (§ 8 Nr. 9 GewStG)	Spenden (§ 9 Nr. 5 GewStG)

3.5.3.2.1.1. Schachtelprivilegien

(im Original angemessen dargestellt)

3.5.3.2.2. Verlustabzug (§ 10 a GewStG)

Während der estl. Verlustabzug die Möglichkeit des Rück- und Vortrags umfasst, stellt die GewSt **ausschließlich** einen zeitlich nicht begrenzten **Verlustvortrag** zur Verfügung.

3.5.3.3. Freibetrag für Personenunternehmen

- _ in Höhe von 24.500 €
- _ höchstens jedoch in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags

Nach Handelsrecht buchführenden Kapitalgesellschaften wird kein Freibetrag gewährt.

3.5.3.4. Steuermesszahl und Steuermessbetrag

Die Steuermesszahl beläuft sich bei Kapitalgesellschaften auf **5,0 %**.

Für Personenunternehmen gilt ein System gestaffelter Messzahlen.

3.5.3.5. Hebesatz der Gemeinde

Der Steuermessbetrag wird mit dem von der Gemeinde bestimmten Hebesatz multipliziert. Die Gemeinde setzt die so ermittelte GewSt-Schuld im GewSt-Bescheid fest.

3.5.3.6. Zerlegung (§ 28 – 34 GewStG)

- _ Oft sind Betriebe nicht ausschließlich auf das Gebiet einer einzigen Gemeinde beschränkt. Der Steuermessbetrag wird nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne, die in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt werden, verteilt.

4. Sonstige Steuern

4.1. Umsatzsteuer

4.1.1. Grundsätze der Umsatzbesteuerung

4.1.1.1. Wettbewerbsneutrale Besteuerung der Wertschöpfungskette

4.1.1.2. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug

Auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette werden die Steuern von einem wachsenden Nettoentgelt erhoben, aus den Eingangsumsätzen wird die berechnete Steuer der vorherigen Wertschöpfungsstufe als Vorsteuer abgezogen.

4.1.2. Ermittlung der Umsatzsteuer

4.1.2.1. Steuerbarkeit (§ 1 UStG)

4.1.2.1.1. Steuerbarkeit - Steuerpflicht

1. entgeltlicher Leistungsaustausch (im Original angemessen dargestellt)
2. fiktiv-entgeltliche Leistung (im Original angemessen dargestellt)
3. innergemeinschaftlicher Erwerb (im Original angemessen dargestellt)
4. unberechtigter oder missbräuchlicher Steuerausweis (im Original angemessen dargestellt)

4.1.2.1.2. Die wichtigsten Steuerbefreiungsvorschriften

4.1.2.1.2.1. Exportgeschäfte

4.1.2.1.2.2. Innergemeinschaftliche Lieferungen

4.1.2.1.2.3. Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs

4.1.2.1.2.4. Umsätze, die unter andere Verkehrssteuern fallen

4.1.2.1.2.5. Vermietung und Verpachtung von Immobilien

4.1.2.1.2.6. Umsätze im Gesundheitswesen

4.1.2.1.2.7. Sonstige Steuerbefreiungstatbestände

4.1.2.1.2.8. Option nach § 9 UStG

Eine Option gemäß § 9 UStG nur möglich, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

4.1.2.2. Bemessungsgrundlage (§§ 10, 11 UStG)

4.1.2.2.1. Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen

4.1.2.2.1.1. Der Regelfall

Bemessungsgrundlage für Lieferungen und sonstige Leistungen ist gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 UStG das Entgelt ohne Umsatzsteuer.

4.1.2.2.1.2. Änderung der Bemessungsgrundlage

Die Berichtigung ist nicht rückwirkend, sondern für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

4.1.2.3. Steuersatz (§ 12 UStG)

4.1.2.3.1. Der Regelsteuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG)

Seit 1. April 1998 beträgt der Regelsteuersatz **16%** des Entgelts. Vom Bruttopreis beträgt die Regelsteuer 13,79 %.

4.1.2.3.2. Der ermäßigte Steuersatz (§ 12 Abs. 2 UStG)

Der ermäßigte Steuersatz beträgt seit 1. Januar 1993 **7%** des Entgelts, aus dem Bruttopreis herausgerechnet 6,54 % des Bruttopreises.

4.1.2.3.3. Inländischer Vorbezug (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG)

Der Vorsteuerabzug im inländischen Lieferungs- und Leistungsverkehr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG setzt voraus:

1. Lieferung oder sonstige Leistung eines anderen Unternehmers (Lieferer)
2. an einen Unternehmer für sein Unternehmen (Empfänger)
3. Rechnung mit offenem Steuerausweis (von Lieferer).

4.1.2.3.4. EUSt. (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG)

Als Vorsteuer kann auch die Einfuhrumsatzsteuer abgezogen werden.

4.1.2.3.5. Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb

Der Unternehmer darf die Vorsteuer in derselben Voranmeldung geltend machen, in der er die entstandene Erwerbsteuer anzumelden hat.

4.1.2.3.6. Aufwendungen mit einkommensteuerlichem Abzugsverbot

Nicht abziehbar sind Vorsteuern aus nach dem Einkommensteuergesetz nicht abzugsfähigen Aufwendungen...

4.1.2.3.7. Beschränkter Vorsteuerabzug für gemischt-genutzte Kfz § 15 Abs. 1b UStG

4.1.2.3.8. Verwendung des Eingangsumsatzes für steuerfreie Umsätze

Der Ausschluss vom Vorsteuerabzug tritt nicht ein, wenn der zugehörige Ausgangsumsatz betrifft:

- _ steuerfreier Ausfuhrumsatz
- _ steuerfreie Reiseleistung

4.1.2.3.9. Vorsteueraufteilung bei teilweiser Verwendung für steuerfreie Umsätze (§ 15 Abs. 4 UStG)

Führt der Unternehmer neben Umsätzen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen, auch Umsätze aus, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich ist, muss er die Vorsteuerbeträge aufteilen.

4.1.2.3.10. Vorsteuerberichtigung

4.1.2.3.10.1. Vorsteuerkorrektur wegen nachträglicher Entgeltsänderung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 UStG)

Die Berichtigung ist nicht rückwirkend, sondern für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Änderung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist.

4.1.2.3.10.2. Vorsteuerkorrektur wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse (§ 15a UStG)

Bei Änderung der Nutzungsverhältnisse im Laufe der Verwendung des Wirtschaftsgutes, wird der Vorsteueranteil als zu hoch oder zu niedrig berichtigt werden.

4.1.3. Die Besteuerung der Kleinunternehmer (§ 19 UStG)

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer wird bei Kleinunternehmern nicht erhoben.

Der Kleinunternehmer kann zur Normalbesteuerung **optieren**. An die Option ist der Unternehmer **fünf Jahre** lang gebunden.

4.2. Verkehr-, Verbrauch- und Aufwandsteuern

4.2.1. Verkehrsteuern

4.2.1.1. Grunderwerbsteuer

4.2.1.2. Rennwett- und Lotteriesteuer und Spielbankabgabe

4.2.1.3. Kraftfahrzeugsteuer

4.2.1.3.1. Versicherungsteuer

4.2.1.4. Feuerschutzsteuer

4.2.2. Bundesgesetzliche spezielle Verbrauchsteuern: Überblick

Der Steuerentstehungstatbestand ist im Regelfall die Entfernung verbrauchsteuerpflichtiger Ware aus einem Steuerlager - sogenannte **Entnahme in den freien Verkehr**.

Verbrauchsteuern werden im Regelfall auf die Verwendung der Ware zum Verbrauch erhoben.

- _ **Biersteuer**
- _ **Branntweinsteuer**
- _ **Kaffeesteuer**
- _ **Mineralölsteuer**
- _ **Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer**
- _ **Stromsteuer**
- _ **Tabaksteuer**

4.2.3. Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern

- Getränkesteuer,
- Vergnügungsteuer,
- Hundesteuer (neuerdings auch mit erhöhten Tarifen für gefährliche Rassen),
- Schankerlaubnissteuer,
- Jagd- und Fischereisteuer,
- Zweitwohnungsteuer.

4.3. Substanzsteuern

4.3.1. Grundsteuer

4.3.2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

5. Subventionen

5.1. Direkte Subventionen

5.1.1. Zulagen

5.1.2. Zuschüsse

5.1.3. Preise

5.1.4. Prämien

5.2. Indirekte Subventionen

5.2.1. Steuerliche Vorteile

5.2.2. Vorteile bei der Finanzierung

6. Internationales Steuerrecht (in aller Kürze)

6.1. Steuerliche Folgen von Auslandsbeziehungen

- eine evtl. mehrfache Besteuerung desselben Sachverhalts
- die Ausnutzung des internationalen Steuergefälles
- die Ausnutzung der mangelhaften internationalen staatlichen Zusammenarbeit.

Durch eine Reihe von binationalen Abkommen und nationalen Vorschriften wird versucht, die Doppelbesteuerung bzw. die Realisation ungerechtfertigter Vorteile zu vermindern.

